

DAS BEICHTGEHEIMNIS ZWISCHEN STAATLICHEM UND KIRCHLICHEM RECHT UND DAS RECHT AUF RELIGIONSFREIHEIT NACH ART. 9 DER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION

Stefan Kirchner

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Bernhard-Nocht-Strasse 78, 20359 Hamburg, Deutschland
E-mail: mail@stefankirchner.org

Eingereicht am 3 Juni 2012, zum Druck vorbereitet am 19 Dezember 2012

Abstract. *Innerhalb der irischen Regierung wird eine Aufhebung des gesetzlichen Schutzes des Beichtgeheimnisses diskutiert. Dieser Aufsatz geht der Frage nach, ob dieses Vorgehen, sofern es gesetzlich umgesetzt werden würde, mit dem Recht auf Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist. Hierbei wird auch auf die Bedeutung des Beichtgeheimnisses im kanonischen Recht sowie auf den Schutz des Beichtgeheimnisses im deutschen, staatlichen, Recht eingegangen. Konkret wird die Frage aufgeworfen, ob eine Pflicht von Priestern zur entsprechenden Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden durch Gesetz konstituiert werden kann.*

Schlüsselbegriffe: *Religion, Religionsfreiheit, Europäische Menschenrechtskonvention, Beichte, Beichtgeheimnis, katholische Kirche.*

Einleitung

Im Kontext des Mißbrauchsskandals in der katholischen Kirche wird von der irischen Regierung eine Aufhebung des gesetzlichen Schutzes des Beichtgeheimnisses angestrebt.¹ Katholische Priester wären, sollte diese Planung umgesetzt werden, dazu verpflichtet, in der Beichte erlangtes Wissen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden preiszugeben. Kirchenrechtliche Folge eines derartigen Bruchs des Beichtgeheimnisses wäre jedoch die Exkommunikation. Priestern bliebe in derartigen Fällen daher nur die Wahl zwischen einem Rechtsbruch (der zudem wahrscheinlich strafrechtlich relevant werden würde) und der Exkommunikation, mit allen daraus resultierenden Nachteilen. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Beichte in anderen christlichen Konfessionen geht der vorliegende Aufsatz der Frage nach, ob eine derartige Regelung mit dem Recht auf Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar wäre.

Wie weit das Beichtgeheimnis auch hierzulande gefährdet ist, verdeutlicht ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2007,² in dem „nicht-seelsorgerische“³ Informationen aus dem Schutz des Beichtgeheimnisses ausgenommen worden sind.

1. Der Schutz des Beichtgeheimnisses im innerkirchlichen Recht⁴

Kern des katholischen Kirchenrechts ist der Codex Iuris Canonici aus dem Jahre 1983 (CIC/83). Can 983 § 1 CIC/83 verbietet dem Beichthörenden dem Verrat am Beichtenden, aus welchem Grund auch immer. Eine ähnliche Regelung enthält can. 983 § 2 CIC/83 für Übersetzer und andere Personen, die – auf welche Weise auch immer – Kenntnis vom Inhalt eines Beichtgesprächs erhalten haben. Can. 1388 § 1 bzw. – für andere Personen als den beichthörenden Priester § 2 – CIC/83 setzen die Kirchenstrafen fest, die bei Priestern in der Exkommunikation *latae sententiae* bestehen und bei anderen bis zur Exkommunikation reichen können. Insofern besteht kirchenrechtlich ein erhebliches Abschreckungspotential, welches die Bedeutung des Beichtgeheimnisses verdeutlicht. Eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden scheitert darüber hinaus auch an can. 984 CIC/83, wonach im Beichtgespräch erlangte Informationen auch dann nicht weitergegeben werden dürfen, wenn keine Gefahr besteht, dass das Beichtgeheimnis hierdurch gebrochen werden dürfte.⁵

-
- 1 Hesse, S. Irland will Beichtgeheimnis aufheben - Kirche läuft Sturm.Tagesschau.de, 31.08.2011 [interaktive]. [zuletzt besucht am 03-06-2012]. <<http://www.tagesschau.de/ausland/beichtgeheimnis100.html>>.
 - 2 BVerfG, Az.: 2 BvR 26/07, Beschluss vom 25.01.2007.
 - 3 *Ibid.*
 - 4 Zum Sakrament der Beichte im katholischen Kirchenrecht siehe ausführlich Krämer, P. *Kirchenrecht I – Wort – Sakrament – Charisma*. 1. Auflage. Berlin: Kohlhammer, 1992, S. 87 ff.
 - 5 Caparros, E.; Thériault, M.; Thorn, J. *Code of Canon Law Annotated*. 2. Auflage. Montréal: Wilson & Lafleur Limitée, 2004, S. 757 m. w. N.

2. Der Schutz des Beichtgeheimnisses in der einfachgesetzlichen Rechtsordnung

Jenseits der Verfassung ist das Beichtgeheimnis durch zahlreiche einfachgesetzliche Regelungen geschützt. Zu diesen zählen das Das Verbot der strafprozessualen Verwertung der in der Beichte erlangten Kenntnisse (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO), sowie die entsprechende Regelung im Zivilprozessrecht (§ 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO). Hinzu kommt, dass zwar einige Arten von Straftaten angezeigt werden müssen, wenn eine andere Person vor Tatbegehung von der geplanten Straftat erfährt (§ 138 StGB), dies gilt jedoch nicht wenn die Person, die von der geplanten Straftat erfährt, Geistlicher ist und die fraglichen Informationen im Rahmen gerade dieser Tätigkeit erlangt worden sind (§ 139 Abs. 2 StGB), wobei die in § 139 Abs. 2 StGB enthaltene Einschränkung „in seiner Eigenschaft als Seelsorger“ deutlich weiter ist als das Beichtgeheimnis ist, aber § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO entspricht (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO ist hinsichtlich des Geistlichen im Singular gehalten während in § 139 Abs. 2 StGB der Plural verwendet wird) und auch parallel zu § 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO („bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut“) zu sehen ist. Die kirchenrechtliche Kategorisierung einer Information als Beichtgeheimnis oder als sonstige im Rahmen der Seelsorge erlangte Kenntnis ist daher aus Sicht des weltlichen Rechts irrelevant.

3. Das Beichtgeheimnis als Aspekt der Religionsfreiheit

3.1. Rechtsträger

Das Beichtgeheimnis ist nicht nur aus Sicht des Beichtenden relevant, vielmehr ist es der Beichthörende, welcher durch die einschlägigen staatlichen Normen von Aussagepflichten freigestellt wird. Dies erscheint nur konsequent, ist es doch auch – unter Berücksichtigung der oben darlegten Differenzierung – derjenige, der in der Beichte Informationen erhält, der kirchenrechtlich zur Wahrung des Beichtgeheimnisses verpflichtet ist. Wer beichtet ist frei, Informationen über seine eigene Aussage in der Beichte weiterzugeben, was von anderen erfahren wurde, unterfällt jedoch dem Beichtgeheimnis. Es handelt sich also beim Recht, keine Aussage über die in der Beichte erlangten Informationen machen zu müssen um ein Recht des Beichthörenden, welches sich wiederum als Ausfluss dessen Religionsfreiheit darstellt.⁶ Doch liegt der staatlichen Verpflichtung zum Schutz des Beichtgeheimnisses nicht nur das Recht des Beichthörenden zugrunde.⁷ Geschützt wird auch der Beichtende, da das Beichtgeheimnis integraler Teil dieses Sakraments ist. Zur Beichte gehört auch das Wissen um die

6 Schmoller, K. Grenzen der „absoluten“ Verschwiegenheitspflicht des Psychotherapeuten. *Jahrbuch für Psychotherapie und Recht*. 2000, 77(80).

7 Vgl. *Ibid.**

Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses, soweit es die Religionsgemeinschaft in ihrem Kirchenrecht festgelegt hat.

3.2. Das Beichtgeheimnis in der EMRK

Hierin liegt aber auch der Ausgangspunkt für einen der Problemkreise im Fall *Obst gegen Deutschland*:⁸ Diese Beschwerde betraf einem arbeitsgerichtlichen Rechtsstreit, dem die Entlassung eines leitenden Mitarbeiters der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (LDS) wegen Ehebruchs zugrunde liegt. Die LDS legt sehr viel Wert auf das Familienleben, weshalb Ehebruch sogar zum Ausschluss aus der Kirche führen kann. Anders als beispielsweise in der katholischen Kirche, in der die Eheschließung als Sakrament angesehen wird und damit einen der Rechtslage in der LDS vergleichbaren Status genießt, gibt es bei der LDS keine Beichte und die Möglichkeiten zur Umkehr von einem sündhaften Leben bei gleichzeitigem Verbleib in der Religionsgemeinschaft sind wesentlich stärker eingeschränkt. Der Beschwerdeführer, der Gebietsdirektor Europa der PR-Abteilung der LDS war,⁹ hatte sich an seinen Seelsorger gewandt und ihm seine Gewissensnöte hinsichtlich einer ausserehelichen Beziehung geschildert.¹⁰ Dieser Seelsorger legte ihm nahe sich an seinen Vorgesetzten zu wenden, da er es andernfalls tun werde.¹¹ Weniger als eine Woche nachdem sich der Beschwerdeführer an seinen Vorgesetzten gewandt hatte, wurde er von diesem fristlos entlassen.¹² Sodann wurde der Beschwerdeführer aus der Kirche ausgeschlossen.¹³

Herr Obst erhob Anfang 1994 Kündigungsschutzklage vor dem ArbG Frankfurt am Main, welches die Kündigung Anfang 1995 aufhob.¹⁴ Nach Ansicht des ArbG stand die Kündigung im Widerspruch zu den Offenbarungen des Gründers der LDS, Joseph Smith.¹⁵ Nach Ansicht des ArbG sei in den Lehren von Smith ein Ausschluss nur dann vorgesehen, wenn ein Mitglied keine Reue für sein Fehlverhalten zeige, was aber in concreto der Fall gewesen sei.¹⁶ Es erscheint abenteuerlich, dass sich das Arbeitsgericht befeißigt fühlt, materielle Inhalte einer Religion auszulegen. Das Hessische Landesarbeitsgericht wies die Berufung der LDS zurück, da es der Ansicht war, dass die Kündigung gegen die guten Sitten verstoße, auch wenn es sich bewusst sei, dass Ehebruch bei den Mormonen als schwerstmögliche Sünde angesehen werde.¹⁷ Grundsätzlich käme eine Kündigung

8 EGMR, *Obst gegen Deutschland*, Beschwerde Nr. 425/03, in: EuGRZ 2010, 571.

9 *Ibid.*, S. 572.

10 *Ibid.*

11 *Ibid.*

12 *Ibid.*

13 *Ibid.*

14 ArbG Frankfurt am Main, Az.: 2 Ca 402/94, Urteil vom 26.01.1995, siehe auch EGMR, *Obst gegen Deutschland*, Beschwerde Nr. 425/03, in: EuGRZ 2010, 571 (572).

15 *Ibid.*

16 *Ibid.*

17 LAG Hessen, Az.: 7 Sa 719/95, Urteil vom 05.03.1996, siehe auch EGMR, *Obst gegen Deutschland*, Beschwerde Nr. 425/03, in: EuGRZ 2010, 571 (572).

aus diesem Grunde in Betracht.¹⁸ Das LAG war jedoch der Ansicht, dass die LDS keine Informationen hätte verwerten dürfen, welche sie aus einem seelsorgerischen Gespräch erhalten hatte.¹⁹ Insofern hätte der Beschwerdeführer von einer Schweigepflicht ähnlich wie bei der Beichte profitieren müssen.²⁰ Das Urteil des Bundesarbeitsgericht gibt in weiten Teilen die bereits angesprochene Linie wieder,²¹ korrigiert jedoch das LAG dahingehend, dass die LDS keine Beichte und mithin kein Beichtgeheimnis kenne.²² Offensichtlich kann sich der Beschwerdeführer nicht auf ein nicht existentes Beichtgeheimnis berufen.

Dass ein Gericht, in diesem Fall das BAG, dessen Rechtsprechung vom EGMR bestätigt wurde, sich berufen fühlt, kirchenrechtliche Regelungen hinsichtlich der Bedeutung des Beicht- oder Seelsorgegeheimnisses auszulegen, mithin also die Frage nach der Bedeutung der Beichte für die jeweilige Religionsgemeinschaft zu beantworten, mag auf den ersten Blick irritieren. Bei näherer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass dem EGMR keine andere Möglichkeit blieb, als zu untersuchen, ob die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage ein institutionell verankertes Beichtgeheimnis kennt oder nicht. Hierbei geht es keineswegs nur um die Erwartungshaltung desjenigen, der Informationen preisgibt, an die vertrauliche Behandlung dieser Informationen. Da die Mormonen-Kirche kein Beichtgeheimnis kennt, durfte der Beschwerdeführer im vorgenannten Fall auch nicht auf die Vertraulichkeit seiner Mitteilung vertrauen. Dass sich der EGMR an der innerkirchlichen Regelung orientiert ist in allererster Linie der kollektiven Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaft geschuldet. Insofern legt der EGMR nicht Kirchenrecht aus sondern behandelt Kirchenrecht nicht anders als entscheidungserhebliche Tatsachen.

Im Ergebnis wird das Beichtgeheimnis gleich in dreifacher Weise vom Recht auf Religionsfreiheit geschützt, im Rahmen der individuellen Religionsfreiheit von Beichthörendem und Beichtendem sowie im Rahmen der kollektiven Religionsfreiheit der Glaubensgemeinschaft. Soweit in can. 983 § 2 CIC/83 auf Übersetzer Bezug genommen wird, die durch diese Norm ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ist zu berücksichtigen, dass diese nicht zwingend in ihrer Religionsfreiheit geschützt sind, es sei denn, dass die Übersetzungstätigkeit aus einer religiösen Motivation heraus erfolgt, was jedoch häufig der Fall sein dürfte.

Darüber hinaus wird das Beichtgeheimnis durch Art. 8 EMRK als Teil des Privatlebens erfasst. Insofern wird die Religionsfreiheit regelmäßig einschlägig sein. Diese geht dem sehr weit gefassten Recht aus Art. 8 EMRK als *lex specialis* vor, so dass insofern für Art. 8 EMRK kaum mehr ein eigenständiger Anwendungsspielraum verbleibt. Eine Anwendbarkeit des Rechts auf Privatleben ist vor allem dann denkbar, wenn das fragliche Verhalten gerade – wie in der dargestellten Rechtsprechung des

18 LAG Hessen, Az.: 7 Sa 719/95, Urteil vom 05.03.1996, siehe auch EGMR, Obst gegen Deutschland, Beschwerde Nr. 425/03, in: EuGRZ 2010, 571 (572).

19 *Ibid.*

20 *Ibid.*

21 BAG, Az.: 2 AZR 268/96, Urteil vom 24.04.1997, siehe auch EGMR, Obst gegen Deutschland, Beschwerde Nr. 425/03, in: EuGRZ 2010, 571 (572 f.).

22 *Ibid.*, S. 573.

EGMR – aus dem von der Religionsgemeinschaft vorgegebenen Rahmen herausfällt. Eine Mitteilung, für die kein kirchenrechtlicher Schutz vor Preisgabe besteht, kann durchaus noch durch Art. 8 EMRK geschützt sein. Im Folgenden werden wir uns jedoch auf die mögliche der Verletzung der Religionsfreiheit konzentrieren.

In die in Art. 9 EMRK garantierte Religionsfreiheit würde in erheblicher Weise eingegriffen werden, würde staatlicherseits der Schutz des Beichtgeheimnisses aufgehoben werden. Jedoch ist zu beachten, dass der durch Art. 9 EMRK gewährte Schutz weniger weit reicht als der sachliche Anwendungsbereich der § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO, § 129 Abs. 2 StGB und § 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO, da nur das aus religiöser Sicht verbindliche Beichtgeheimnis, nicht aber ein allgemeines Seelsorgegeheimnis geschützt wird.

4. Schranken der Religionsfreiheit im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention

Einschränkungen der in Art. 9 (1) EMRK verankerten Religionsfreiheit sind nach Art. 9 (2) EMRK nur zulässig, soweit sie gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutze der öffentlichen Ordnung, Gesundheit, Moral oder der Rechte anderer notwendig sind.²³ Nun könnte eingewandt werden, dass effektive Strafverfolgung in demokratischen Gesellschaften ein schützenswertes Gut und als solches Bestandteil der öffentlichen Ordnung sei. Dem ist kaum zu widersprechen, doch die Frage, die sich stellt ist, ob die Aufhebung des Beichtgeheimnisses notwendig i.S.d. Art. 9 (2) EMRK ist. Hierauf liegt auch andernorts der Schwerpunkt der Prüfung.²⁴

Maßnahme, die nicht zwischen Religionsgemeinschaften differenzieren sind hierbei eher als notwendig im Sinne des Art. 9 (2) EMRK einzustufen als solche, die sich gezielt gegen eine bestimmte Religionsgemeinschaft richten.²⁵ Auf den ersten Blick mag eine vollständige Aufhebung des Beichtgeheimnisses keine derartige Differenzierung beinhalten. In der Praxis würden jedoch die Religionsgemeinschaften, welche das Beichtgeheimnis als verbindliche Regel und als Voraussetzung für den sinnvollen Sakramentsempfang kennen gegenüber den Religionsgemeinschaften benachteiligt werden, welchen das Konzept des Beichtgeheimnisses fremd ist. Eine verallgemeinernde Aussage verbietet sich daher.

Vielmehr stellt sich die Frage, ob es zum Schutz der öffentlichen Ordnung notwendig ist, das Beichtgeheimnis aufzuheben. Hierbei ist zu bedenken, dass das Beichtgeheimnis nur noch im Rahmen der Strafverfolgung eine Rolle zu spielen vermag. Durch die Aufhebung des gesetzlichen Schutzes des Beichtgeheimnisses mag es möglicherweise dazu kommen, dass mehr Straftäter gefasst werden und dass eventuelle Wiederholungstaten ausbleiben, solange sich diese Straftäter in Gewahrsam befinden.

23 van Dijk, P.; van Hoof, F.; van Rijn, A.; Zwaak, L. *Theory and Practice of the European Convention on Human Rights*. 4. A. Antwerpen: Intersentia, 2006, S. 768.

24 *Ibid.*

25 *Ibid.*, S. 770.

Dies würde jedoch voraussetzen, dass es überhaupt zu einer Beichte käme. Selbst wenn Straftäter beichten würden, so dürfte die Zahl der Straftäter, die ihr Gewissen auch im Wissen um eine drohende weltliche Strafverfolgung erleichtern würden, überschaubar sein. Eine Steigerung der öffentlichen Sicherheit wäre nur hinsichtlich potentieller Wiederholungstaten der Angehörigen dieses hypothetischen Personenkreises – und nur während des Haftzeitraums, der sich aus der potentiellen früheren Festnahme aufgrund einer Aussage des Beichthörenden – gegeben. Dieser hypothetische Gewinn seitens der Strafverfolgungsbehörden steht jedoch in keinem angemessenem Verhältnis²⁶ zur Verletzung der Religionsfreiheit, die Millionen Gläubige erleiden würden. Daher kann die Aufhebung des gesetzlichen Schutzes des Beichtgeheimnisses nicht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft sein und findet daher keine Rechtfertigung in Art. 9 (2) EMRK.

Schlussfolgerungen

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Einschränkung des einfachgesetzlichen Schutzes des Beichtgeheimnisses trotz des nachvollziehbaren Ziels einer effektiveren Strafverfolgung nicht mit Art. 9 EMRK vereinbar wäre. Der Gesetzgeber ist daher gut beraten, auf derartige Schritte zu verzichten. Die Tatsache, dass der eingangs angeführten Ankündigung der irischen Regierung bislang noch keine Taten gefolgt sind, lässt darauf schließen, dass auch dort die Unvereinbarkeit einer Aufhebung des gesetzlichen Schutzes des Beichtgeheimnisses mit der in Art. 9 EMRK verankerten Religionsfreiheit erkannt worden sein dürfte.

Literatur

- Arbeitsgericht Frankfurt am Main, Az: 2 Ca 402/94, Urteil vom 26.01.1995.
- Bundesarbeitsgericht, Az.: 2 AZR 268/96, Urteil vom 24.04.1997.
- Bundesverfassungsgericht, Az.: 2 BvR 26/07, Beschluss vom 25.01.2007.
- Caparros, E.; Thériault, M.; Thorn, J. *Code of Canon Law Annotated*. 2. Auflage. Montréal: Wilson & Lafleur Limitée, 2004.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Obst gegen Deutschland, Beschwerde Nr. 425/03, in: EuGRZ 2010, 571.
- Hesse, S. Irland will Beichtgeheimnis aufheben - Kirche läuft Sturm. Tagesschau.de, 31.08.2011 [interaktive]. [zuletzt besucht am 03-06-2012]. <<http://www.tagesschau.de/ausland/beichtgeheimnis100.html>>.
- Krämer, P. *Kirchenrecht I – Wort – Sakrament – Charisma*. 1. Auflage. Berlin: Kohlhammer, 1992.
- Landesarbeitsgericht Hessen, Az.: 7 Sa 719/95, Urteil vom 05.03.1996.
- Schmoller, K. Grenzen der „absoluten“ Verschwiegenheitspflicht des Psychotherapeuten. *Jahrbuch für Psychotherapie und Recht*. 2000, 77.
- van Dijk, P.; van Hoof, F.; van Rijn, A.; Zwaak, L. *Theory and Practice of the European Convention on Human Rights*. 4. A. Antwerpen: Intersentia, 2006.

26 van Dijk, P.; van Hoof, F.; van Rijn, A.; Zwaak, L., *supra* note 23.

IŠPAŽINTIES REGLAMENTAVIMAS PAGAL VALSTYBĖS IR BAŽNYČIOS TEISĘ BEI RELIGIJOS LAISVĖ PAGAL EUROPOS ŽMOGAUS TEISIŲ KONVENCIJOS 9 STRAIPSNĮ

Stefan Kirchner

Justus Liebig universitetas, Vokietija

Santrauka. Airijoje buvo pateiktas siūlymas apriboti išpažinties paslapties teisinę apsaugą. Įtvirtinus minėtą pasiūlymą teisės aktuose, katalikų kunigai būtų priversti teisės saugos institucijoms atskleisti informaciją, gautą išpažinties metu. Tačiau pagal kanonų teisę tai būtų pripažįstama išpažinties paslapties sulaužymu, už kurį numatyta ekskomunikacija (atskyrimas nuo Bažnyčios). Tokiose situacijose kunigai turėtų rinktis, ar pažeisti valstybės įstatymus (už tokį pažeidimą greičiausiai taip pat būtų numatyta baudžiamoji atsakomybė), ar kanonų teisę ir būti ekskomunikuoti. Straipsnyje analizuojama, ar tokio pasiūlymo įgyvendinimas neprieštarautų religijos laisvei, garantuojamai pagal Europos žmogaus teisių konvencijos (toliau – EŽTK) 9 straipsnį. Straipsnyje taip pat aptariamas išpažinties paslapties vaidmuo kanonų teisėje bei jos apsauga pagal Vokietijos teisę.

Straipsnyje kanonų teisės nuostatos dėl išpažinties instituto yra analizuojamos Baudžiamosio kodekso, Baudžiamosio proceso kodekso ir Civilinio proceso kodekso normų, reguliuojančių išpažinties paslapties apsaugą, kontekste. Keliamas klausimas, ar apskritai kunigų pareiga bendradarbiauti su teisės saugos institucijomis gali būti įtvirtinta valstybės teisės aktuose ir ar tokiu būdu nebūtų pažeista religijos laisvė pagal EŽTK 9 straipsnį. Reikia atkreipti dėmesį, kad EŽTK 9 straipsnyje išpažinties paslapties apsauga yra mažesnės apimties nei pagal minėtų kodeksų nuostatas, kadangi EŽTK 9 straipsnis gina išpažinties paslaptį tik per religijos prizmę, tačiau neužtikrina bendrosios išpažinties paslapties apsaugos. Straipsnyje taip pat aptariami religijos laisvės ribojimai, įtvirtinti EŽTK 9 straipsnio 2 dalyje, kuri numato, kad ribojimai galimi, jei jie numatyti įstatyme ir yra būtini demokratinėje visuomenėje, siekiant apginti viešąją tvarką, žmonių sveikatą, moralę ar kitų asmenų teises ir laisves. Daroma išvada, kad išpažinties paslapties apsaugos ribojimai, nustatyti nacionaliniuose teisės aktuose, nepaisant siekio efektyviau įgyvendinti teisę, nėra suderinami su EŽTK 9 straipsnio nuostatomis.

Reikšminiai žodžiai: religija, religijos laisvė, Europos žmogaus teisių konvencija, išpažinties paslaptis, Katalikų bažnyčia.

THE CONFSSIONAL SECRET BETWEEN STATE LAW AND CANON
LAW AND THE RIGHT TO FREEDOM OF RELIGION
UNDER ARTICLE 9 OF THE EUROPEAN CONVENTION
ON HUMAN RIGHTS

Stefan Kirchner

Justus Liebig University, Germany

Summary. *Within the Irish government there is a discussion regarding the possibility of limiting the legal protection afforded to the confessional secret. This paper addresses the question of whether this suggestion, if it were to be implemented by the legislature, would be compatible with the right to religious freedom under Article 9 of the European Convention on Human Rights (ECHR). This text will also highlight the role of the confessional secret in canon law and the protection of it under German law. Catholic priests, should this plan that is currently under discussion be implemented, were obliged to disclose the knowledge gained in confession to law enforcement authorities. The canonical consequence of such a breach of the confessional secret would be excommunication. In such cases priests therefore would only have the choice between breaking the law (which would probably also be punishable under criminal law) and excommunication, with all the resulting disadvantages. In this paper, the canonical law rules regarding confession are presented before the provisions relating to the confessional secret in § 53 para. 1 No. 1 of the Code of Criminal Procedure, § 383 para. 1 No. 4 of the Code of Civil Procedure and § 139 para. 2 of the Criminal Code are discussed. Specifically, the question is raised as to whether a duty of priests to co-operate with the law enforcement authorities may be established by law. Here in particular the protection of the confessional secret under the protection of freedom of religion under Article 9 of the European Convention on Human Rights will be discussed. It has to be noted however that the protection afforded by Article 9 of the European Convention on Human Rights extends far less than the scope of § 53 para. 1 No. 1 of the Code of Criminal Procedure, § 129 para. 2 of the Criminal Code and § 383 para. 1 No. 4 of the Code of Civil Procedure, as Art. 9 ECHR only protects the confessional secret as far as it is required from a religious point of view, but not a general pastoral secret. The article then includes a discussion on the limitations of Article 9 ECHR. Limitations of Article 9(1) ECHR on religious freedom under Article 9(2) ECHR are only permitted if they are prescribed by law and necessary in a democratic society for the protection of public order, health, morals or the rights of others. This is discussed against the background of the legislative goal of more effective law enforcement. As a result, a limitation of the protection of confessional secret through normal (sub-constitutional, domestic) laws, despite the understandable goal of more effective law enforcement, is not compatible with Article 9 of the ECHR.*

Keywords: *religion, freedom of religion, European Convention on Human Rights, confession, confessional secret, Catholic church.*

Stefan Kirchner, Vytauto Didžiojo universiteto (Kaunas, Lietuva) lektorius ir mokslinis darbuotojas; Justus Liebig universiteto (Giesenas, Vokietija) doktorantas; Federalinės jūrų ir hidrografijos agentūros (Hamburgas, Vokietija) teisininkas. Mokslinių tyrimų kryptys: tarptautinė viešoji teisė, žmogaus teisių apsauga, teisė ir globalizacija, tarptautinė jūrų teisė.

Stefan Kirchner, Vytautas Magnus University (Kaunas, Lithuania), Lecturer and Researcher; Justus Liebig University (Giessen, Germany), Doctoral Student; Federal Maritime and Hydrographic Agency (Hamburg, Germany), Lawyer. Research interests: Public International Law, Human Rights, Law and Globalization, International Law of the Sea.